

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 3 KR 2/14 BH**

L 5 KR 118/13 (LSG Rheinland-Pfalz)  
S 13 KR 606/11 (SG Speyer)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

AOK Rheinland-Pfalz/Saarland - Die Gesundheitskasse,  
Virchowstraße 30, 67304 Eisenberg,

Beklagte.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Februar 2014 durch  
den Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie den Richter S c h r i e v e r  
und die Richterin Dr. W a ß e r  
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 19. September 2013 - L 5 KR 118/13 - vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
**(mobile App)**



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## Gründe :

## I

- 1 Die bei der beklagten Krankenkasse versicherte, dauerhaft auf einen Rollstuhl angewiesene Klägerin hat im Verwaltungs- und anschließenden Klageverfahren diverse Ansprüche erhoben, darunter einen Anspruch auf Übernahme der Kosten in Höhe von 171,33 Euro für die Reparatur des Fußbretts nebst Halterung an ihrem Rollstuhl "Neon". Die Kosten dieses Rollstuhls hat die Beklagte - nach eigener Angabe versehentlich - am 6.3.2013 erstattet (3271 Euro), weil übersehen worden sei, dass es sich um eine aus ihrer Sicht medizinisch nicht erforderliche, ursprünglich von der Beihilfestelle zur Verfügung gestellte Zweitausstattung gehandelt habe; denn die Klägerin sei bereits mit einem weiteren voll funktionstüchtigen Aktivrollstuhl ("Sopur Easy 200") ausgestattet gewesen.
- 2 Die Beklagte hat die Ansprüche abgelehnt, Klage und Berufung hiergegen sind erfolglos geblieben (*Gerichtsbescheid des SG vom 23.4.2013, Urteil des LSG vom 19.9.2013*). Das SG hat ausgeführt, ein Anspruch auf Reparatur des Rollstuhls "Neon" habe nicht bestanden, da es einen Anspruch auf Änderung und Instandsetzung eines Hilfsmittels (§ 33 Abs 1 S 4 SGB V) nur gebe, wenn das Hilfsmittel selbst zum Behinderungsausgleich erforderlich sei. Das sei hier nicht der Fall, weil es sich um eine zum täglichen Gebrauch nicht erforderliche Zweitausstattung handle. Die Klägerin habe jederzeit auf den voll funktionsfähigen Rollstuhl "Sopur Easy 200" zurückgreifen können. Das LSG hat sich der Entscheidung des SG in vollem Umfang angeschlossen und zur Begründung gemäß § 153 Abs 2 SGG auf die Ausführungen des SG Bezug genommen.
- 3 Die Klägerin beantragt die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für die Erhebung einer Nichtzulassungsbeschwerde und die Beordnung eines Rechtsanwalts. Der im Hinblick auf weitere Ansprüche der Klägerin zuständige 1. Senat des BSG hat das Verfahren der Gewährung von PKH für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision hinsichtlich der Entscheidung über Ansprüche auf Hilfsmittelversorgung (§ 33 SGB V) (vom LSG bezeichneter Klagepunkt 2.) mit Beschluss vom 14.1.2014 (*B 1 KR 15/13 BH*) abgetrennt und an den sachlich zuständigen 3. Senat abgegeben.

## II

- 4 Es kann offenbleiben, ob die Klägerin nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen in der Lage wäre, die Kosten für die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts ganz oder zumindest teilweise selbst aufzubringen. PKH kann ihr jedenfalls nicht bewilligt werden, weil die



beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a SGG iVm § 114 ZPO).  
Gründe für die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich.

- 5 1. Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn
  - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, oder
  - die Entscheidung des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
  - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; bestimmte Verfahrensmängel sind jedoch nur eingeschränkt oder gar nicht geeignet, die Zulassung der Revision zu begründen (§ 160 Abs 2 Nr 3 zweiter Halbs SGG).
- 6 2. Nach der im PKH-Verfahren gebotenen summarischen Prüfung der Erfolgsaussichten des beabsichtigten Rechtsmittels liegt keiner der Zulassungsgründe des § 160 Abs 2 SGG vor.
- 7 a) Der Rechtsstreit wirft keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG).
- 8 Bei dem Anspruch auf Ausstattung des Rollstuhls "Neon" mit einem Fußbrett (wobei es offenbleiben kann, ob es sich tatsächlich um eine Reparatur oder doch um eine Erstausrüstung handelt) ist nicht diese Ausstattung selbst streitig, sondern die vorrangige Frage, ob die Zweitausrüstung mit dem Rollstuhl "Neon" medizinisch erforderlich war. Denn die fehlende Erforderlichkeit der Zweitausrüstung schließt die Kostentragungspflicht für die Reparatur oder Änderung dieses Hilfsmittels grundsätzlich aus. Prinzipiell besteht nur in engen Ausnahmefällen ein Anspruch auf Mehrfachausstattung mit einem Hilfsmittel (*vgl auch § 6 Abs 8 der Hilfsmittelrichtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses*). Zu der Rechtsfrage, unter welchen Voraussetzungen ein gehunfähiger Mensch dennoch die - vorübergehende oder dauernde - Ausstattung mit zwei Rollstühlen gleicher Art bzw deren Reparatur verlangen werden kann, hat sich der Senat aber bereits mehrfach geäußert (*vgl zB Urteil vom 12.9.2012 - B 3 KR 20/11 R - SozR 4-2500 § 33 Nr 39*). Eine noch nicht entschiedene Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung lässt sich dem Akteninhalt nicht entnehmen.
- 9 b) Das Berufungsurteil weicht auch nicht von der höchstrichterlichen Rechtsprechung ab, so dass der Zulassungsgrund der Divergenz ebenfalls nicht besteht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 10 c) Das Berufungsverfahren weist ferner keine die Zulassung der Revision begründenden Verfahrensmängel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG auf. Insbesondere bestehen auch keine Hinweise darauf, dass das LSG seine Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts oder den Anspruch der Klägerin auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG) verletzt hat.

